

Röschinger Anzeiger

(Anzeigenblatt für Rösching und Umgebung)

der Verlags- Postanstalt Ingolstadt.

Der Röschinger Anzeiger erscheint wöchentlich zweimal und zwar jeden Samstag nachm. 4 Uhr. Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich bei Zahlnahme in der Expedition 1,50 Mk. durch die Post bezogen 1,60 Mk.



Inserate finden im Röschinger Anzeiger beste Verbreitung. Preis der einseitigen Zeile 10 Pfg. Reklameweile 20 Pfg. Bei Wiederholung entsprechend Rabatt. Behörden, Firmen etc. Bezugspreise.

Verantwortlich f. d. Redaktion: Hanns Dittes, Rösching.

Nr. 21

Samstag, den 31. Mai 1924.

5. Jahrgang

Wochenkalender.

vom 1. mit 7. Juni 1924.

- Sonntag, 1. Gaudi.
Montag, 2. Eugen.
Dienstag, 3. Oliva.
Mittwoch, 4. Anirin.
Donnerstag, 5. Bonifazius.
Freitag, 6. Norbert.
Samstag, 7. Robert.

Bekanntmachungen

der Gemeindebehörde Rösching.

Baumfrevel.

Es wurde verschiedentlich die Wahrnehmung gemacht, daß Obstbäume und Wildbäume an den Straßen und in den hiesigen Anlagen teils unwillig durch Kinder teils aber auch in direkt böbischer Weise durch Burschen und ältere Leute beschädigt werden. So wurde insbesondere auch in der Nacht v. 17. auf 18. Mai (Firmungstag) eine prächtige Linde beim Lohbauern in der Mitte des Stammes abgebrochen. Es ist eine Gemeinheit und ein Zeichen ganz roher Gesinnung, so unsere jungen Baumpflanzungen, die alt und jung erfreuen wollen, so zu verwüsten.

Es wird deshalb hiemit bekannt gemacht, daß jeder Baumfrevel, bei dem d. Täter mir zur Kenntnis kommt, rücksichtslos zur Strafanzeige gebracht wird und daß, soweit Kinder als Täter in Frage kommen unter allen Umständen auf die Haftpflicht der Eltern zurückgegriffen wird.

Sonst sehe ich für jeden einzelnen Fall, der mir so namhaft gemacht werden

kann, daß eine gerichtliche Bestrafung des Täters möglich ist, 20 (zwanzig) Goldmark Belohnung aus; für d. Ausfindigmachung des Baumfrevlers beim Lohbauern aber 50 Mark.

Bezirksumlagen.

Durch Notgesetz der Staatsregierung v. 28. April 1924 sind die Bezirksumlagen wieder steuerliche Schuldsigkeiten der Gemeinde selbst und nicht der einzelnen Steuerzahler innerhalb derselben an den Bezirk geworden.

Der Bezirk hat von der Gemeinde Rösching zunächst 2800 Goldmark Vorschüsse auf die Bezirksumlagen 1924 eingefordert und wir sind deshalb gezwungen, diese Bezirksumlagen im Laufe der nächsten Woche bei unseren Pflichtigen einheben zu lassen. Für je eine Steuerverhältniszahl der Grund- und Haussteuer werden 0,5 M. und bei den Gewerbesteuern 0,25 Mk. Umlagen eingehoben. Stundungen zu gewähren ist uns sohin unmöglich.

Einführung der Miethaussteuer an Stelle der Arealsteuer.

Das Staatsministerium der Finanzen hat die Beschwerde des Marktgemeinderates und der hiesigen Hausbesitzer gegen den Beschluß des Landesfinanzamtes München, daß in Rösching ab 1. April 1925 an Stelle der Flächenhaussteuer (Arealsteuer) die Miethaussteuer einzuführen ist verworfen. Es ist sonach der Beschluß des Landesfinanzamtes München v. 28. 2. 24. Nr. 8573 II über die Einführung der Miethaussteuer rechtskräftig geworden.

Sonst bemerken wir, der ministerielle Entscheld hat es überhaupt nicht der Mühe wert gefunden, die gewichtigen und zutreffenden Gründe der Beschwerdeführer auch nur

mit einem Worte zu würdigen bezw. zu entkräften; ein solch einseitiger Entschaid richtet sich damit von selbst. Derselbe folgt anschliessend im Vorlaut:

Der Marktgemeinderat hat gegen den auf Einführung der Mietsteuer lautenden Beschluss des Landesfinanzamtes München vom 28. 2. 1924 Nr. 8573 II rechtzeitig Berufung eingelegt.

Verzäß § 28 Abs. I des Haussteuergesetzes kann eine örtliche Revision der Haussteuer beantragt werden, wenn die Verhältnisse, unter welchen die Realsteuer eingeführt worden ist, sich so wesentlich verändert haben, daß die Mietsteuer an die Stelle der Realsteuer zu treten hat. Dies ist nach § 25 Abs. II der Vollzugsvorschriften zum Haussteuergesetz anzunehmen, wenn ein so großer Teil der ortsanässigen Bevölkerung in Miete wohnt, daß zur Einschätzung des Mietertrages nach wirklichen Mietbeständen ausreichende Anhaltspunkte (Mietmuster) vorliegen.

Nach den getroffenen Feststellungen sind in der Marktgemeinde Kößching 390 Wohngebäude mit 175 Mietparteien vorhanden.

Hiernach sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die von dem Landesfinanzamte München beschlossene Steuerumwandlung erfüllt. Die dagegen erhobene Berufung wird daher als unbegründet zurückgewiesen. Die Mietssteuer ist vom 1. April 1925 an einzuführen.

Zunimiete

Auf Grund der Verordnung des Gesamtstaatsministeriums über die gesetzliche Miete vom 28. März 1924 (StAnz. Nr. 75) wird nach Einvernahme des „Landesauschusses für Mietzinsbildung“ für die Berechnung der gesetzlichen Miete folgendes angeordnet:

1. Die gesetzliche Miete für den Monat Juni beträgt 60 v. H. der Friedensmiete in Goldmark berechnet.

Von der gesetzlichen Miete sind 15 v. H. der Friedensmiete zur Deckung der Kosten für Instandsetzungsarbeiten bestimmt, nämlich 10 v. H. der Friedensmiete für laufende Instandsetzungsarbeiten und 5 v. H. der Friedensmiete für große Instandsetzungsarbeiten.

In der gesetzlichen Miete ist der vom Mieter zu tragende Anteil an der Grund- u. Haussteuer nebst Umlagen und Zuschlägen u. an der „Mietzinssteuer“ inbegriffen.

2. Eine Umlegung von Betriebskosten findet nicht statt.

3. Der zur Deckung der Kosten für laufende Instandsetzungsarbeiten bestimmte Teil der Miete (10 v. H. der Friedensmiete) ist von dem Vermieter für die erforderlichen laufenden Instandsetzungsarbeiten sachgemäß zu verwenden (§ 6 Abs. 1 RMG). Der Vermieter hat dem Mieter oder der Mietwert-

lung auf Verlangen Auskunft über die Verwendung des für laufende Instandsetzungsarbeiten bestimmten Teiles der Zunimiete zu geben und die erforderlichen Belege vorzulegen.

(Nähere Anordnungen zur Durchführung des § 6 Abs. 2 RMG. werden demnächst ergehen.)

4. Bei gewerblichen Räumen mit einer Jahresfriedensmiete von mehr als 600 Mk. erhöht sich die gesetzliche Miete um 5 v. H. der monatlichen Friedensmiete, bei gewerblichen Räumen mit einer Jahresfriedensmiete von mehr als 1800 Mk. um 10 v. H. der monatlichen Friedensmiete. Wird für gewerbliche Räume und für Wohnräume eine einheitliche Friedensmiete geschuldet, so wird im Streitfalle der auf den gewerblichen Raum entfallende Teilbetrag der Friedensmiete vom Miteinigungsamt festgesetzt. Der Zuschlag erhöht bei Räumen, die vor dem 1. August 1914 zu Wohnzwecken bestimmt oder benützt waren, gegenwärtig aber zu gewerblichen Zwecken verwendet werden.

Kirchenumlagen.

Die kath. Kirchenverwaltung gibt bezüglich der angeforderten Kirchen-Umlage folgendes bekannt:

1. Die am 13. Januar und am 25. Mai l. J. v. der Kirchenverwaltung beschlossene Kirchenumlage hat ihre gesetzliche Berechtigung in dem vom bay. Landtag unter dem 21. Juli 1921 beschlossenen religionsgesellschaftlichen Steuer-Gesetz Art. 1.

Nach Art. 5 sind dazu heranzuziehen: die Grund-, Haus-, Gewerbe- und Einkommensteuer.

2. Die Einhebung einer Kirchen-Umlage in der Markts- und Kirchengemeinde Kößching ist jetzt eine unbedingte Notwendigkeit geworden, weil

1. die Pfarrkirche ihr früheres Vermögen von circa 62000 Mk. durch Entwertung eingebüßt hat;

2. weil die Zinsen von Wertpapieren vom Staate, von den Banken und Sparkassen nicht mehr ausbezahlt werden;

3. weil die jährl. Ausgaben zur Aufrechterhaltung des Kultus bestehen bleiben, ja sogar gewachsen sind, nämlich

a) Personalausgaben für den Chorregenten, Messner etc.

b) Sachausgaben für: Kerzen, Ewiglicht, elektr. Beleuchtung, Metzwein, Hostien, Paramente, Reinigen der Kirchenwäsche, Reparaturen an der Kirchengebäulichkeit u. Zahlung für Versicherungen (Feuer- und Mobilior-Versicherung, Unfall- und Haftpflicht, Invaliden-Versicherung).

3. Umlagepflichtig sind nach Art. 7 dieses Steuergesetzes alle Katholiken der Markts- und Kirchengemeinde Kößching, die

eine oder mehrere der vorerwähnten Steuern bezahlen.

4. Bemerkung wird noch, daß ohne diese Umlage die Reparatur des Kirchturmes gar nicht begonnen werden kann.

Rath. Kirchenverwaltung

Kandler,

Geistl. Rat, Pfarrer.

Schulleitung.

Laut Regierungsentschließung Nr. 1691 vom 6. 5. 24. wurde Herr Lehrer Schnurer zum Leiter der Knabenschule Kößching ernannt.

Kößching, den 31. Mai 1924

Vindl, 1. Bürgermeister.

Gottesdienst = Ordnung

v. 1. bis 8. Juni 1924.

Sonntag: nach dem G.-D. Christenlehre.
2 U. Dreißiger, 1. St. Monst. Lit. m. Lied u. Proz.

Montag: 7 U. hl. Messe f. Rosina Schwendner u. Heilig-Geist Andacht. In Heppberg Leichenheim. für Bernh. Jenk.

Dienstag: 6 U. hl. M. für Mich. Greis und H. G. And. 7 U. 6. u. letzte St. Joh.

Messe.

Mittwoch: 6 U. hl. M. f. Alois Ruhwurm u. Nik. u. Barb. Daller. 7 U. hl. Messe für Jgst. Joh. Leopold u. H. G. And.

Donnerstag: 7 U. hl. M. für Math. und Walb. Böh. Proz. u. H. G. And.

In Hepp. hl. M. für Andz. Schleicher.
Freitag: 6 U. 5. hl. Schauerw. 7 Uhr hl. M. f. Max u. Anna Seel u. H. G. And.

Samstag: halb 7 Uhr im Krankenh. hl. M. f. Andz. Reisinger. 7 U. Taufwasserweihe mit hl. Amt u. H. G. And. 2 U. Vorvesper mit Beichtgelegenh.

Sonntag: als am hochhl. Pfingstfest: 6 Uhr Ab.-Vereinsmesse. 9 U. Festpred. u. feierl. Hochamt.

Am Pfingstsamstag ist bei einmaliger Sättigung das Fleischessen erlaubt.

Am Pfingstsonntag Sammlg. f. d. hl. Vater.

Feines Briefpapier

zu haben in der Buchdruckerei.

D. Kellerhals

Ingolstadt,

Ludwigstraße 26.

Telefon 191

Beste und reellste Bezugsquelle

in

☉ ☉ ☉ Kolonialwaren, Seifen ☉ ☉ ☉

und

☉ ☉ ☉ Wäscheartikeln. ☉ ☉ ☉

D. Kellerhals

Ingolstadt,

Ludwigstraße 26

Telefon 191.

Brennholz Versteigerung

für Selbstverbraucher im Burgmaier-
schen Gasthose zu Kösching gegen
sofortige Barzahlung:

Freitag, den 6. Juni 1924

vorm. 9¹² Uhr aus den Abteilungen
Rohsplatte, Beutelloh, Weiße Marter,
Schäferbogen und zuf. Ergebnisse:

- 1 im Buchenstammholz 5. Kl.
- 52 Ster hartes Brennholz,
- 295 „ weiches Brennholz,
- 719 „ weiches Aistholz,

Forstamt Kösching.

Siegfried - Festspiele.

Am Freitag, den 6. 6. 1924 abends 8 Uhr
wollen sich die Beteiligten zu einer Versammlung
einfinden. Ausstellung der Rollen.

Die Leitung.



K. priv. Feuerschützen-
Gesellschaft Kösching.

Sonntag Schusstag. Beginn
pünktlich 1 Uhr mittags.
Das Schützenmeisteramt.

* Kösching. (Fußball)

Für die beiden Pfingstfeiertage hat sich
die Fußballabteilung des hiesigen Turnver-
eins einen ganz respektablen Gegner ver-
pflichtet und zwar den in Fußballkreisen
bestens bekannten „Umer Fußballverein
1893“. Die 3. Mannschaft, mit der sich die
hiesige Elf auf dem Rasen mißt, ist nur be-
ste Klasse und zur Zeit B.-Meister des Um-
Donaugaus, ein Beweis, daß es unsere
„Weiß-Roten“ hier mit einem bedeutend
überlegenen Gegner zu tun haben. Wenn
auch von einem Sieg der Köschinger nicht ge-
sprochen werden kann, so sollten dieselben bei
ihrer jetzigen guten Verfassung alles daran-
setzen, sowohl im Vor- als auch im Rück-
spiel ehrenvoll abzuschneiden.

Es verspricht dieses Treffen für die
hiesigen Fußballinteressenten einen besonderen
Genuß, jedoch blieben nur noch schönes Wet-
ter und viele Zuschauer zu wünschen übrig.

Ein voller Erfolg sollte die unter der
Leitung des Herrn Mich. Gößl eifrig vor-
wärtstrebende hiesige „Elf“ belohnen.

Kirchenchor Kösching.

Die verchl. Mitglieder des Kirchencho-
res und Kirchenchor-Orchesters werden gebeten
sich am Dienstag, den 3. 6. (8 U.) zu einer

Besprechung

betr. 50jähriges Priesterjubiläum bei Burg-
maier (Nebenzimmer) einzufinden.

Besonders große Auswahl

biete ich in

Anzügen von 35 Mk. an, Gummimäntel von 30 Mk. an
Knabenanzüge von 25 Mk. an, Hüte von 5 Mk. an,
Werktagshosen v. 6 Mk. an, Sommerblusen v. 6 Mk. an.
Damenstrümpfe in Seide, Kunstseide und Baumwolle
von 1.20 Mk. an in allen modernen Farben, Herren-
socken gestreift von 90 Pfg. an, Sockenhalter 50 Pfg.
Damenschürzen von 3.50 an, Damenhandschuhe von
1.80 Mk. an, Badehosen 60 Pf. Schillerkrägen 1.50 Pf.

Ferner Sportshemden, Einsatzhemden, Selbstbinder, Hosenträger, Knabenmüt-
zen, Stoffkrägen, Einstecktücher, Taschentücher, weiß u. farbig, Kindersockerl.

Strohhüte

in allen Preislagen für Kinder und Erwachsene.

Alois Dextl, Schneidermeister und
Konfektionsgeschäft.